

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

### Auftraggeber:

LENA Service GmbH

Erikaweg 32

86899 Landsberg am Lech

08191 – 9898379

[www.lenaservice.de](http://www.lenaservice.de)

Ansprechpartner: Hr. L. Bayer



### Auftragnehmer:

Dr. Sonja Kübler

(& Mitarbeiter\*innen)



Habichtstraße 11

86899 Landsberg

Mobil: 0176/38950312

Email: [hkw-artenschutz@kuebler-e.de](mailto:hkw-artenschutz@kuebler-e.de)

<http://sonja.kuebler-e.de/>

Bearbeitung: Dr. S. Küber & S. Schultz (Ökologie und Umweltplanung)

**Stand 18. Oktober 23, ergänzt 16. März 24**

Abb.: 1 Visualisierung einer vertikalen Agri-PV Anlage



Abb. 2: Untersuchungsgebiet, Eingriffsbereich



## Inhalt

1. Einführung	S. 6
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	S. 6
1.2. Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Planung	S. 6
1. 3. Rechtliche Grundlagen	S. 7
2. Datengrundlagen	S. 8
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	S. 9
3.1. Baubedingte Wirkfaktoren	S. 9
3.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren	S. 9
3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren	S. 10
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	S. 11
4.1. Pflanzen	
4.2. Betroffene Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	
4.2.1 Säugetiere	
4.2.2 Reptilien	
4.2.3 Amphibien	
4.2.4 Libellen	
4.2.5 Käfer	
4.2.6 Tag- und Nachtfalter	
4.2.7 Sonstiges	
4.2.8 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	S. 12
5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	
5.1. Maßnahmen zur Vermeidung	S. 16
5.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	S. 16
6. Gutachterliches Fazit	S. 18
7. Literaturverzeichnis und Quellen	S. 20

## Anhang

Anlage 1: KÜBLER ET AL.: Tierökologische, artenschutzfachliche Stellungnahme, 22 Seiten (vom 17.07.23, zzgl. 6 Anlagen). Unveröffentlicht.

Anlage 2: Anlage Tabelle SaP-relevante Vogelarten mit Auflistung des Erhaltungszustandes (erweitert) und des Rote Liste Status Deutschland:  
zu prüfende saP- relevante Arten des Landkreises Landsberg/Lech  
(Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt)

Anlage 3:

- a) Planungsgebiet mit geschätzten Reviermittelpunkten der Feldlerchen aus 2023
- b) Verortung der CEF-Maßnahmen (Stand März 24)
- c) Angaben zu den Verkehrszahlen bzgl. einer angrenzenden CEF-Fläche (Flur. 363)

Anlage 4: Stellungnahme zu den Kiebitzvorkommen nahe des Geltungsbereiches (von Feb. 24)  
**Anmerkung: Sensible Daten, nur der uNB & HNB zur Verfügung stellen und nicht öffentlich?**

## **Abkürzungsverzeichnis**

ABSP: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

ASK : Artenschutzkartierung

Bayer. LfU: Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bayer. StMLU: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

BMU: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BV: Bauvorhaben

CEF: „continuous ecological functionality-measures“ (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)

EHZ: Erhaltungszustand

FFH-RL: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

GRZ: Grundflächenzahl (Die GRZ ist im Bebauungsplan als Dezimalzahl angegeben.)

HNB: Höhere Naturschutzbehörde

Ind.: Individuum

LBV: Landesbund für Vogelschutz

RLB: Rote Liste Bayern

RLD: Rote Liste Deutschland

saP: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

UG: Untersuchungsgebiet

UNB: Untere Naturschutzbehörde

VO: Verordnung

VRL, VS-RL: (EU)-Vogelschutz-Richtlinie

## **1. Einführung**

### 1.1. Ziele und Zwecke der Planung

Insbesondere die internationalen und nationalen Vorgaben zum Ausbau erneuerbarer Energien und die aktuellen Herausforderungen hinsichtlich der Bereitstellung klimaneutraler und staatenunabhängiger Energien erfordern ein schnelles Handeln der Kommunen. Das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor sowie die Novelle des EEGs heben in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien als überragendes öffentliche Interesse hervor, welche zudem der öffentlichen Sicherheit dienen. Solaranlagen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weshalb eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und eine verbindliche (Bebauungsplan) Bauleitplanung nach dem BauGB erforderlich sind.

Durch das Projekt soll die Energiegewinnung mit erneuerbaren Energien unterstützt und ein Beitrag zur Erreichung der internationalen Klimaziele geleistet werden. Gleichzeitig ist bei einem stetig wachsenden Flächenverbrauch sparsam mit Grund und Boden umzugehen, um unter anderem auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht weiter zu reduzieren. Daher soll die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung auf den dafür vorgesehenen Flächen fortgeführt werden. Durch die Doppelnutzung der Flächen kann eine ressourcenschonende Erzeugung von erneuerbaren Energien erfolgen und der Flächenkonkurrenz zwischen der Erzeugung von Energie und der Erzeugung von Lebensmitteln entgegenwirkt werden.

Das Projekt wird durch die LENA Service GmbH gemeinsam mit vier Öko-Landwirten entwickelt und betrieben. Um auf die Belange der Landwirtschaft einzugehen, soll eine Agri-PV-Anlage errichtet werden, welche zusätzlich zur Stromproduktion auch eine weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche ermöglicht. Dadurch soll neben der Sicherstellung landwirtschaftlicher Erträge auch die wirtschaftliche Existenzsicherung der beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe durch die Stromerlöse verbessert werden.

Geplant ist eine Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von 14 MWp und einer jährlichen Stromerzeugung von rund 16.000 MWh. Diese Stromproduktion ermöglicht die Versorgung von über 4.500 Haushalten mit erneuerbarem Strom.

Die Solarmodule werden senkrecht aufgestellt und sind beidseitig mit Modulen bestückt (bifacial). Dabei wird die Sonnenenergie in den Morgen- und Abendstunden genutzt und kann so dazu beitragen das Stromnetz zu stabilisieren. Mittelfristig ist eine Nutzung des erneuerbaren Stromes zur Dekarbonisierung der Prittrichinger Wärmeversorgung angedacht.

### 1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Planung

#### Angaben zum Standort

Die geplante Agri-PV-Anlagen Standorte befinden sich nördlich von Prittriching im Landkreis Landsberg/Lech. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 28,18 ha, wobei eine maximale Fläche von ca. 0,9 ha der Energiegewinnung durch Photovoltaik dienen soll. Siehe Karten in KÜBLER et al. 2023 (vgl. Literaturverzeichnis und Anlage 1).

Aktuell wird das Vorhabensgebiet ökologisch-intensiv genutzt und ist somit als intensiv genutztes Ackerland einzustufen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans leistet die Gemeinde Prittriching einen äußerst wichtigen Beitrag, der gesetzlichen Verpflichtung und Zielsetzung zur Energiewende nachzukommen.

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

**Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst: "Es ist verboten,**

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören".*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 liegt demnach nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Beim Störungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nummer 2) ist auf den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population zu achten.

Mit Hilfe dieser Prüfung wird geklärt, ob durch das Bauvorhaben für europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie eine Betroffenheit vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden bereits vorab Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

**Als einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss außerdem nachgewiesen werden dass:**

- die Maßnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, [...] notwendig ist,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,

- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

## 2. Datengrundlagen

### a) Erhebungen von Dr. S. Kübler und Mitarbeiter\*innen

Dr. S. Kübler & Mitarbeiter\*innen wurden zur Klärung artenschutzfachlicher Fragen am 17.04.23 beauftragt mit einer avifaunistischen Bestandserfassung. Zusätzlich wurden auch Säugetiere wie Feldhasen aufgenommen. Diese Ergebnisse wurden in einer 22 seitigen Tierökologischen, artenschutzfachlichen Stellungnahme (vom 17.07.23, zzgl. 6 Anlagen) zusammengefasst.

Auf diese Stellungnahme bezieht sich diese saP, Fotodokumentationen und weitere Details werden in diesem Dokument nicht wiederholt. Auch hinsichtlich der Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung sowie der Bewirtschaftungsweise wird auf dieses Gutachten verwiesen, dies wird in dieser saP nicht wiederholt.

b) Weitere Datengrundlagen:

- \* Biotopkartierungsdaten sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK)
- \* Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes f. Umwelt /FIS-Natur-Online-Viewer)
- \* Bebauungsplan Nr.: in Bearbeitung
- \* <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
- \* Informationen örtlicher Experten bzw. vom LBV Landsberg/Lech, ein Detailbericht zu Kiebitzvorkommen im Landkreis wurde (erst) im Februar 2024 zur Verfügung gestellt (Weitere Literatur siehe Kapitel „Literaturverzeichnis“)



### **3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

#### **Wirkungen des Vorhabens**

Es treten bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können und die Notwendigkeit von Vermeidungs-, Minimierungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG hervorrufen können. Die Flächen für die geplanten PV-Anlagen liegen in keinem Landschaftsschutz-, Naturschutz-, SPA- oder FFH-Gebiet. Angrenzende Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen (vgl. hierzu KÜBLER et al. 2023).

#### **3.1. Baubedingte Wirkfaktoren**

Dabei handelt es sich um temporäre Störungen, die während der Bauphase zu erwarten sind. Mit der Fertigstellung des Bauvorhabens sind die baubedingten Beeinträchtigungen beendet. Zu ihnen gehören die Zerstörung von Biotopstrukturen zur Anlage der Baustelle, der Einrichtung von Zufahrten, Lagerplätzen und Stellflächen für Geräte, aber auch Bodenbewegungen und -aufschüttungen, Schadstoffbelastungen, Lärmemissionen sowie Auswirkungen von Erschütterungen. Durch die Baumaßnahmen werden Flächen in Anspruch genommen und Offenlandlebensraum (Acker- und Grünlandstreifen) beeinträchtigt. Aufgrund von im Gebiet gewöhnlich nicht vorhandenen Baueinrichtungen (-fahrzeugen), -materialien und -maschinen sowie arbeitenden Personen könnten im Gebiet lebende oder anwesende Tiere gestört werden. Durch die baulichen Maßnahmen kommt es zu Lärm, Erschütterungen, Abgas- und Staubentwicklung, dies gilt auch für die Zufahrtswege. Zudem können bei der Rammung der Solarmodule im Boden lebende bzw. überwinterte Lebewesen verletzt oder getötet werden. Auch können hierbei Lebensstätten bodenbewohnender Tierarten zerstört oder beeinträchtigt werden. Insbesondere für mobile Arten (z. B. Avifauna) besteht ein theoretisches Kollisionsrisiko mit Baugeräten, LKWs und Ähnlichem. Wegen der geringen Fortbewegungsgeschwindigkeit kann diese Einwirkung jedoch als äußerst gering eingestuft werden. Diese Einwirkungen bestehen zudem nur temporär.

Wesentlichster Effekt der Baumaßnahme ist der Verlust von Lebensstätten unterschiedlicher Tierarten. Diese Verluste müssen ausgeglichen werden.

#### **3.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Darunter versteht man die negativen Auswirkungen, die bspw. von einer Bebauung selbst verursacht werden. Sie wirken langfristig. Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Boden- und Wasserhaushalt, Klima, Flora und Fauna sowie Landschaftsbild. Durch Bebauung werden dauerhaft Flächen versiegelt und natürlich gewachsener Oberboden vernichtet. Boden als Lebensraum geht verloren. Es kommt zum Teilverlust der Filter- und der Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser. Der natürliche Kreislauf von Versickerung und Verdunstung kann gestört werden.

Veränderungen des Abflussgeschehens und der Gewässerdynamik sind ebenfalls aufzuführen.

Durch die Versiegelung werden Vegetationsbestände zerstört, die wiederum Lebensraum für Tierarten darstellen.

Die Bebauung wirkt sich auf das Klima aus.

Die GRZ der Agri- PV liegt unter 0,1 inklusive der Trafos. Hervorzuheben ist die sehr geringe Überbauung durch das Gestellsystem von 0,01%. Hinzu kommt die minimale Überbauung von den Trafostationen. Deshalb ist davon auszugehen: GRZ von 0,05, (in einem Projekt sogar 0,02).

Durch die Überstellung mit Modulen kann es mikroklimatisch zu Verschiebungen kommen: Erhöhung der Verschattung (geringere Aufwärmung, höhere Feuchtigkeit) einerseits, Aufwärmung an den Modulen andererseits. Dies betrifft im Wesentlichen die lokale Flora.

Es wird aber eine geringe Verschattung durch die Senkrechtaufstellung erwartet.

Für bodenbrütende Feldvögel tritt einerseits ein direkter Flächenverlust ein. Andererseits wird durch die Kulissenwirkung der Module und der geplanten Eingrünung und dem Meideverhalten einiger Arten der Offenlandlebensräume (z.B. Feldvögel) gegenüber vertikalen Landschaftselementen innerhalb ihres Lebensraumes auch die Eignung der umgebenden Flächen für diese Arten herabgesetzt. Eine Barrierewirkung ist dagegen nicht zu erwarten, da eine Durchlässigkeit für Kleintiere durch den Zaun gegeben ist.

(Eine Eingrünung mit Hecken ist nicht geplant und würde sich zudem negativ auf Feldlerchen- und ggf. Kiebitzbrutplätze auswirken.)

### 3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt sind keine neuen beeinträchtigenden Lärm-, Nähr- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzungsart bleibt dieselbe. Es könnte zu optischen Störungen durch Reflexionen kommen. Eine Blendwirkung durch die Module kann aufgrund der vertikalen Aufständigung beinahe ausgeschlossen werden: Rein physikalisch (Einfallswinkel = Ausfallswinkel) ist bei vertikal installierten Modulen sichergestellt, dass Reflexionen nur zum Boden hin möglich sind. Zudem besitzen die Module eine Anti-Reflexionsbeschichtung auf der Vorder- und Rückseite, wodurch störende Reflexionen des Sonnenlichts zusätzlich vermieden werden. Inwieweit Vögel oder andere Tiere am Boden dadurch irritiert werden könnten, ist bisher unzureichend erforscht. Zugvögel bzw. Durchzügler werden durch die vertikalen Anlagen auf jeden Fall nicht optisch gestört. Zusätzlich ist außerdem die geringe neue Störung von Tieren wegen möglichen Wartungsarbeiten an den Anlagen aufzuführen. (An sich ist aber nur eine Wartung einmal pro Jahr üblich, durch eine Person, also eine äußerst geringe Störung).

## 4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1. Pflanzen

Im Projektgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt.

### 4.2. Betroffene Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.2.1. Säugetiere

Fledermäuse werden aufgrund der fehlenden Schlüsselstrukturen nicht näher behandelt. Für Fledermäuse kann das Gebiet nur als gelegentliches Jagdgebiet oder Überfluggebiet eine Rolle spielen. Leitlinien wie z. B. am Verlorenen Bach werden durch die Agri-PV Anlagen nicht berührt. Andere streng geschützte Säugetierarten, wie z.B. Biber (*Castor fiber*) oder Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) können aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen (keine Gewässer und keine Strauch- und Baumschicht) innerhalb des Eingriffsbereichs ausgeschlossen werden. Angrenzende Lebensräume, wie z. B. am Verlorenen Bach, werden durch die Agri-PV Anlagen nicht tangiert.

#### 4.2.2. Reptilien

Grundsätzlich ist im betroffenen Gebiet ein Vorkommen der Zauneidechse fast gänzlich auszuschließen. Die Habitate entlang der Feldwege sind suboptimal. Für diese Art ist eine ausschließlich agrarische Nutzung ohne ausreichende Randstrukturen kein (Teil-) Lebensraum. Ein direktes Vorkommen im Planungsbereich kann ausgeschlossen werden.

Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten können ebenfalls aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden. Angrenzende Flächen wie die Randstrukturen am Verlorenen Bach werden nicht tangiert!

#### 4.2.3. Amphibien

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann aufgrund fehlender Habitate im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

#### 4.2.4. Libellen

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

#### 4.2.5. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) ist aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

#### 4.2.6. Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des Planungsgebietes sowie in dessen direktem Umfeld gibt es keine Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), welcher vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) als Larvalpflanze genutzt wird. Daher ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitate auszuschließen. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist ebenfalls aufgrund fehlender Larvalnahrungspflanzen in diesem Bereich auszuschließen. Ein Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng

geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2013) kann im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

#### 4.2.7. Sonstige Ausführungen:

Generell ist anzunehmen, dass der Bach und seine begleitenden Gehölze und Begleithabitate als Ausbreitungskorridor bzw. Flugleitlinie streng geschützter Arten fungieren (z.B. Fledermäuse, Amphibien). Eine Beeinträchtigung kann durch generelle Maßnahmen wie eine Abstandsregelung ausgeschlossen werden. Es gilt meist 13 m zum geplanten Projekt. Auch eine Lichtverschmutzung wird nicht stattfinden. Der Abstand zur östlichen, waldbestandenen Hangkante liegt ebenfalls mindestens bei 13 m (angrenzend zur Flurnummer 366 & 370).

#### 4.2.8 Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

KÜBLER et al. (2023) stellten 13 Vogelarten im oder über dem Eingriffsbereich fest, wobei eine, die Feldlerche, sicher Brutvogel ist. Bei der Wachtel ist der Status unklar.

Art Eingriffsbereich	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Brutpaare/ Papierreviere	Potential Brutvogel	Status Gast	Bemerkung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	6,5			Durch landwirtschaftliche Nutzungen kann es zu nicht unerheblichen Revierverschiebungen kommen. Revierverschiebungen gibt es auch zwischen der 1. & 2. Brut.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V			Gast	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2		2021 drei Felder weiter	Gast	überfliegend, Balzflug 2023
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3				Gast	seltener Nahrungsgast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>					Gast	häufiger Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V			Gast	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V			Gast	Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					Gast	seltener Nahrungsgast, meist überfliegend
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V				Gast	häufiger Nahrungsgast
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>					Gast	überfliegend und angrenzend
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>					Gast	häufiger Nahrungsgast
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>					Gast	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3			Potential vorhanden		unklar, keine nächtliche Erhebung, Sichtung 1 Ind. Tagsüber
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>				Potential vorhanden	Gast	Brutrevier angrenzend

Tab. 1

In Tab. 1 sind die Vogelarten des UGs, erhoben im Jahr 2023, aufgelistet, wobei unterschieden wurde zwischen nachgewiesenen Brutvögeln, Potential Brutvögel und Gästen (Nahrungsgäste, Durchzügler). (Zum Erhaltungszustand siehe Anhang 2).

Kiebitze wurden in 2023 nur bei der Begehung am 21.04.23 gesehen (2 Flugbewegungen von 2 Individuen, Überflüge, Balzflüge). Auch der LBV Landsberg bestätigt, dass 2023 dort im Geltungsbereich oder angrenzend keine Brut oder Brutversuche nachgewiesen werden konnten. (Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden nur wenige Zentimeter, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr.)

„Relativ“ nahe Bruten und Sichtungen sind aber laut Daten vom LBV Landsberg und bzgl. der „Ornithodaten“ vorhanden, vgl. Anlage 4.

## Betroffenheit der Vogelarten

### Bodenbrüter offener Landschaften

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland: 3    Bayern: 3    Art(en) im UG nachgewiesen x  
Status: Brutvogel**

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **Biogeographischen Region Bayerns**

**X** ungünstig - schlecht

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, und weitere Flächen, wo die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.

#### **Lokale Population:**

Brutvorkommen der Feldlerche im Eingriffsgebiet sind Teil einer großräumigeren „Lokalpopulation“, die nicht genau abgegrenzt werden kann. Die Feldlerche kommt in den direkt an das Planungsgebiet angrenzenden Teilflächen als Brutvogel vor. Die Art ist im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes noch relativ weit verbreitet, so dass der EHZ als „gut“ (B) bewertet werden kann.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: „gut“ (B)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

6-7 Reviere sind durch das Agri-PV Projekt betroffen. Vgl. zu den Details KÜBLER et al. (2023). (Rein rechnerisch sind es 6,5 Reviere, in Abstimmung mit der uNB wird aber von 7 BP ausgegangen, vgl. dazu Kap. 5.2 und Anlage 3 a)

#### **2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch den geplanten Bau der PV-Anlagen sind 7 Feldlerchenreviere direkt betroffen. Eine Beeinflussung nach dem Bau der PV-Anlage ist zu erwarten, aufgrund der Einzäunung und der vertikalen Anlagen. Feldlerchen meiden Vertikalstrukturen. (Hecken bzw. Gehölze sind nicht geplant.) Die Siedlungsdichte der Art sinkt mit zunehmender Nähe zu solchen Strukturen, wobei nicht nur deren Höhe, sondern auch deren Ausdehnung die Abundanz der Tiere beeinflusst (vgl. z. B. GLUTZ V. BLOTZHEIM et al. 1985).

Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt bei Einhaltung der CEF-Maßnahmen nicht vor.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -**

**CEF-Maßnahmen erforderlich: ja**

**Schädigungsverbot ist erfüllt: nein**

## CEF-Maßnahmen

\* Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache

Flächenbedarf pro Revier:

0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

- Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel (PSM) und keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung etc., vgl. Kap 5.2.

\* Die Ausgleichsfläche/-flächen ist/sind so lange anzulegen, bzw. zu erhalten, wie der Eingriff wirkt, maximal jedoch 25 Jahre. Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktionalität der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf die ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

\* Wenn durch ein fachliches fundiertes Monitoring nachgewiesen werden sollte, dass Feldlerchen doch innerhalb der Agri- PV Anlagen brüten, dann sind bzgl. des Fortbestands der CEF-Maßnahmen Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wünschenswert.

## 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

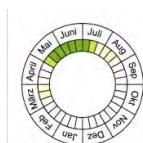
Störung bei Brut und Nahrungssuche während der Bauphase. Ein Ausweichen ist nur teilweise in angrenzende Flächen möglich.

Baubedingte Revieraufgaben können ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

### Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

Beginn der Bauaufbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar bzw. vgl. folgendes Diagramm speziell zur Feldlerche:



Brutzeit-Diagramm  
Dunkle Sektorenfarbe weist auf die Hauptbrutzeit der Art in Bayern hin.

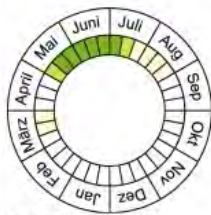
CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: nein

## 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Maßnahmenbedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben (für Vögel gilt allgemein: Ende September bis Ende Februar).

Vgl. aber zur Feldlerche speziell:



Brutzeit-Diagramm  
Dunkle Sektorenfarbe weist auf die Hauptbrutzeit der Art in Bayern hin.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja**

Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar

**Tötungsverbot ist erfüllt: nein**

Kiebitze sind zum jetzigen Kenntnisstand nicht betroffen, vgl. dazu Anlage 4.

Im Folgenden werden die angrenzend zum Eingriffsbereich festgestellten Vogelarten behandelt:

Tab. 2: Tab. 2 zeigt die 15 Vogelarten, die angrenzend zum Eingriffsbereich in 2023 festgestellt wurden, vgl. dazu auch Kübler et al. (2023). (Zum Erhaltungszustand siehe Anhang 2).

**Angrenzend (Uferbegleitgehölze, Bäume, Scheune etc.)**

	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	
Elster	<i>Pica pica</i>		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

Generell wird eine Abstandsregelung der Anlagen zu den Uferbegleitgehölzen, Bäumen, Scheunen und anderen Strukturen außerhalb des Eingriffsbereichs eingehalten, so dass keines der Verbote

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

erfüllt ist.

Zur Sicherheit sollte aber auch hier aufgeführt werden, Bauzeit außerhalb der Brutsaison! (Konfliktvermeidende Maßnahmen: Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar). Vgl. Kap. 5.1.

Generell ist anzumerken, dass diese Vogelarten zum einen zuerst teils mit Neophobie auf die neuen Anlagen reagieren könnten. Dann diese aber schnell als Sitzwarte, Gesangswarten etc. annehmen werden (vgl. dazu auch die Literatur in Kübler et al. 2023).

Auf potentielle angrenzende Rebhuhnvorkommen wird hier nicht eingegangen, vgl. dazu die Ausführungen in Kübler et. al. (2023). Die Art wurde in 2023 auch nicht im oder nahe des Eingriffsbereichs nachgewiesen.

## **5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### 5.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrung zur Vermeidung muss durchgeführt werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

M1: Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar. (Bei der Art Feldlerche kann dies aber genauer eingegrenzt werden, falls nötig, in Anlehnung an die aufgeführten Brutzeitdiagramme des LfU.)

M2: Generell gilt, alle am Bauvorhaben Tätigen sind darüber zu informieren, dass streng geschützte Arten nicht gestört, geschädigt oder getötet werden dürfen. (Es ist dabei auch auf die rechtliche Situation gemäß BNatSchG §44 hinzuweisen.)

M3: Abstandsregelung zu Strukturen am Verlorenen Bach sowie zur Hangkante/Gehölzstrukturen (angrenzend zur Flurnummer 366 & 370).

(M4: Eine Umweltbaubegleitung ist ggf. einzubinden.)

### 5.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

**CEF 1:** Die Feldlerche ist eine besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb BNatSchG, europäische Vogelart nach Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). Für sie gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz des



einzelnen Tiers (Nrn. 1 und 2) und zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3). Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vor, wenn im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin erfüllt wird. Dies kann durch sog. CEF-Maßnahmen / Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion („continuous ecological functionality measures“) sichergestellt werden.

Bei der Sicherstellung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch CEF-Maßnahmen ist die rechtzeitige Herstellung der Maßnahme maßgeblich, so dass die Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs besteht und dadurch kein Verlust der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte eintritt.

Bzgl. der Lage der Maßnahmen ist folgendes anzustreben:

- die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da hieraus die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird

- Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen.

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.)

- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen und Straßen. Der Mindestabstand sollte 100 m nicht unterschreiten.

- Abstand zu Vertikalstrukturen

- \* bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m (Einzelbäume, Feldhecken),

- \* bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 m

- \* bei geschlossener Gehölzkulisse: > 160 m

- \* Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.

- \* bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m

- \* bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m

- \* bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m

- \* bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m: Abstand > 200 m

Die kurzfristig wirksamen Maßnahmen (auf Grund ihrer Charakteristik stehen diese Maßnahmen unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme als Lebensraum für die Feldlerche zur Verfügung) sind ausführlich im Schreiben im Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023 dargestellt und der ganze Text wird in dieser saP nicht wiederholt.

Da das Angebot an (Ausgleichs-) Flächen mit räumlicher Nähe zum Projekt begrenzt ist, haben die Projektleiter von den möglichen Optionen „1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen, 2. Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache, 3. Erweiterter Saatreihenabstand“

diese ausgewählt:

Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache

Flächenbedarf pro Revier:

0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Blühflächen, –streifen oder Ackerbrachen über maximal 3 ha verteilt
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

Die Maßnahme „Blühstreifen“ entspricht weitgehend LfU (2014): PIK, Seite 7-8: Maßnahme „2.1.1 Maßnahmen der extensiven Ackernutzung“ den Ackerwildkrautstreifen / Brachestreifen bzw. insbesondere „2.1.3. Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitats in Ackerlebensräumen“. Es gelten die allgemeinen Mindestanforderungen nach „2.1.3 Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitats in Ackerlebensräumen“ (LfU 2014), d. h. keine Düngung, Verzicht auf Kalkung, keine Pflanzenschutzmittel (sofern bei der Maßnahmenart nicht anders vermerkt); keine Bearbeitung zwischen dem 15.3. und 1.7.

Vgl. zu den Details die Anlage 3 b).

Bei der Fläche FlNr. 363 wurde nach Abstimmungen mit der uNB und HNB am 07.02.24 die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012) Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen angewandt.

Die Kreisstraße (LL7) zwischen Prittriching und Unterbergen ist wenig befahren, so dass gilt:

Abnahme der Habitat-Eignung für Feldlerchen in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge:

Bis 10.000 KfZ/24h (die Kreisstraße zwischen Prittriching und Unterbergen ist wesentlich schwächer frequentiert)

vom Fahrbahnrand bis 100 m = 20%

Von 100 m bis 300 m = 10%

Von 300 m bis 500 m = 0%

Somit stehen nun 2 CEF-Flächen mit in Summe 3,72 ha zur Verfügung (siehe Anlage 3b).

## 6. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die geplante Errichtung von Agri-PV Anlagen nördlich von Prittriching (umgangssprachlich als Burching bekannt). Der Geltungsbereich umfasst ca. 28,18 ha und untergliedert sich in Teilflächen. Der Eingriff betrifft europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie. Es handelt sich um die Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Insgesamt ergeben sich Maßnahmen zur Vermeidung, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Darin eingeschlossen ist auch die Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen.

Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

## 7. Literaturverzeichnis und Quellen

### Verwendete und weiterführende Literatur

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). (Zeichen: 63b-U8645.4-2018/2-35). 9 Seiten.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK). 35 S.

GLUTZ V. BLOTZHEIM, U. N. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 10/I. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden, 507 S.

HILDENBRANDT, R. (2018): Stellungnahme zu dem Vorhaben: Nasskiesabbau, Flur-Nr. 380, Gemarkung Prittriching, Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, 11 S. (Unveröff. Dokument).

KiFL - Kieler Institut für Landschaftsökologie (2010): BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, Abteilung Straßenbau, Arbeitshilfe, Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012), „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. 140 S.

KLOSE, A. et. al.: (2021): Wiesenbrüter in Bayern – Landkreis Landsberg 2021, Brutplatzmanagement Kiebitz. 25 S. (Unveröff. Dokument).

KÜBLER, S. (2013): Vögel. Heimische Arten entdecken und bestimmen. Neuer Kaiser Verlag. 400 Seiten.

KÜBLER, S. ET AL. (2023): Tierökologische, artenschutzfachliche Stellungnahme, 22 Seiten (vom 17.07.23, zzgl. 6 Anlagen). Unveröffentlicht.

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

KORSCHESKY, T. (2020): saP-Arbeitshilfe Kiebitz - Relevanzprüfung, Erfassung, Maßnahmen. Unveröff. Dokument, 52 S.

NABU-Bundesverband (Hg.) (2020): Kiebitze schützen. Ein Praxishandbuch. 44. Seiten. 2. Auflage.

PETERS, W., AHMELS, P., REHFELDT, K., KLINSKI, S., GÜNNEWIG, D., WACHTER, T. & NAGE, D. (2009): Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit., Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn, 187 S. (unveröffentlicht).

PÖPPELMANN, B. (Hg.) (Sep. 2023): Time Over: Verlorene Biodiversität in Feld und Flur. 204 Seiten.

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 791 S.

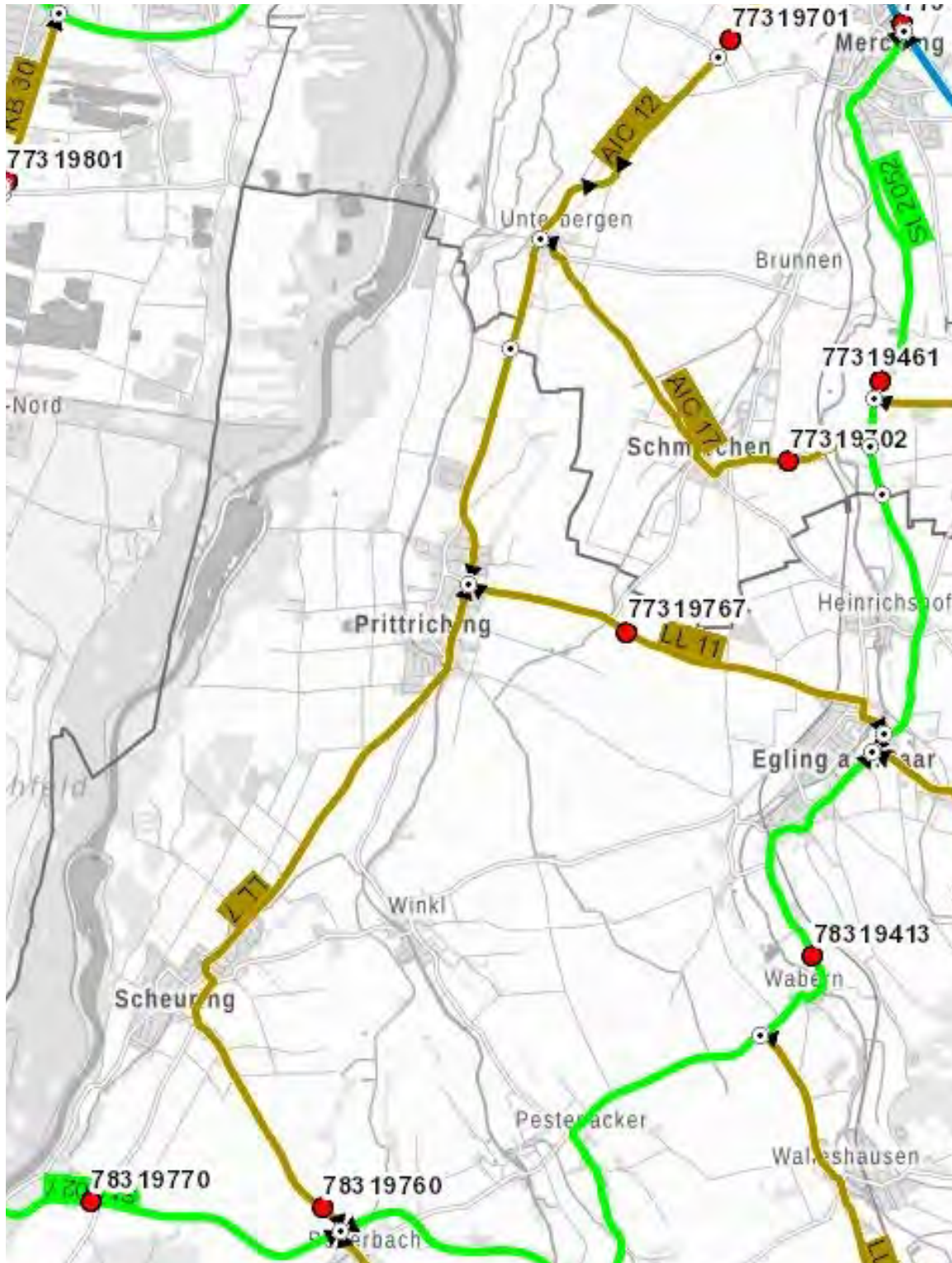
### Online

UmweltAtlas Bayern <http://www.umweltatlas.bayern.de/>

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

B-Plan Scheuringer Feld – Auswertung von Verkehrszahlen zur Festlegung der  
Beeinträchtigung der CEF-Fläche Flurnummer 363, **19.03.24**

Landesbaudirektion Bayern  
Zentralstelle Straßeninformationssysteme



## Zählstelle 77319701 Jahr 2022

Allgemeine Angaben					Verkehrsbelastung				
Straße	TK/ZST				DTV	DTV	LV	SV	Di-Do NzB
E-Str.	zust. Stelle	Region	Zählart	2021	SV	W	Rad	Bus	Kfz
	Richtung I		Reduk.	2015					
	Richtung II	Zabl. km		2015	U	Krad	LoA	Lv	
	Anz.Fs	FS/OD	ges./FS	DZ	SV	S	LVm	LZ	SV
					Kfz/24h			Kfz/24h	
K 12		77319701			2527	2690	2577	113	-1
	71		903	TM18	111	-1	-1	15	
		Prittriching		0	2849	-1	60	58	-1
		Mering			110	-1	2517	40	-1
	FS=2	FS							

Erläuterung  
-1 = keine Werte vorhanden

## Zählstelle 77319702 Jahr 2022

Allgemeine Angaben					Verkehrsbelastung				
Straße	TK/ZST				DTV	DTV	LV	SV	Di-Do NzB
E-Str.	zust. Stelle	Region	Zählart	2021	SV	W	Rad	Bus	Kfz
	Richtung I		Reduk.	2015					
	Richtung II	Zabl. km		2015	U	Krad	LoA	Lv	
	Anz.Fs	FS/OD	ges./FS	DZ	SV	S	LVm	LZ	SV
					Kfz/24h			Kfz/24h	
K 17		77319702			534	585	562	23	657
	71		903	TM22	13	642	-1	2	
		(K 12) :O Schmiechen AIG 12		0	595	573	9	16	610
		(L 2052) ;St.2052			19	401	553	5	47
	FS=2	FS							

Erläuterung  
-1 = keine Werte vorhanden

## Zählstelle 77319767 Jahr 2022

Allgemeine Angaben					Verkehrsbelastung				
Straße	TK/ZST				DTV	DTV	LV	SV	Di-Do NzB
E-Str.	zust. Stelle	Region	Zählart	2021	SV	W	Rad	Bus	Kfz
	Richtung I		Reduk.	2015					
	Richtung II	Zabl. km		2015	U	Krad	LoA	Lv	
	Anz.Fs	FS/OD	ges./FS	DZ	SV	S	LVm	LZ	SV
					Kfz/24h			Kfz/24h	
K 11		77319767			821	864	833	31	-1
	17		904	TM18	32	-1	-1	1	
		K 7 ( Prittriching )		0	-1	-1	14	17	-1
		L 2052 ( Egling )			-1	-1	819	13	-1
	FS=2	FS							

Erläuterung  
-1 = keine Werte vorhanden

## Zählstelle 78319760 Jahr 2022

Allgemeine Angaben					Verkehrsbelastung				
Straße	TK/ZST	Region	Zählart	2021	DTV	LV	SV	Di-Do NZB	
									zust. Stelle
E-Str.	Richtung I		Zahl km ges./FS	DZ	2015	U	Krad	LoA	Lv
	Richtung II								
	Anz.Fs	FS/OD			Kfz/24h	Kfz/24h		Kfz/24h	
K 7	78319760				1261	1326	1266	60	-1
	17		904	TM18	60	-1	-1	12	
	K 11 ( Prittriching )			0	1394	-1	23	31	-1
	K 14 ( Beuerbach )				56	-1	1243	17	-1
	FS=2	FS							

Erläuterung  
-1 = keine Werte vorhanden

Für die Kreisstraße LL7, die von Prittriching nach Unterbergen führt und im LKR Aichach-Friedberg AC12 heißt, existiert keine Zählstelle.

Es ist aber gut möglich, die Verkehrsbelastung annäherungsweise auf Basis der umliegenden Zählstellen zu ermitteln.

Von der Tiefbauverwaltung LRA Landsberg am Lech wurden die Informationen zu den Zählstellen 77319701 (Unterbergen – Mering), 77319702 (Unterbergen – Schmiechen), 77319767 (Prittriching - Beuerbach ) und 78319760 (Prittriching – Egling) für das Jahr 2022 bereitgestellt.

Zählstelle	Straße	Verbindung	Tägl. Verkehrsstärke
77319701	AIC 12	Unterbergen - Mering	2.690
77319702	AIC 17	Unterbergen - Schmiechen	585
77319767	LL 11	Prittriching - Beuerbach	864
78319760	LL 7	Prittriching - Egling	1.326

Aufgrund der täglichen Verkehrsstärken, die 2022 an den umliegenden Zählstellen erfasst wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Belastung des Teilabschnittes Prittriching – Unterbergen deutlich unter 2.500 Fahrzeugbewegungen am Tag liegt.